



Unterrichtsversäumnisse

1. Über Fehlen durch Krankheit oder andere zwingende Gründe ist die Schule morgens telefonisch zu benachrichtigen.
2. Die unverzügliche Benachrichtigung der Schule bei krankheitsbedingtem Fehlen ist vor allem dann unverzichtbar, wenn am 1. Krankheitstag eine Klassenarbeit oder ein angekündigter Test geschrieben wird. - Unentschuldig versäumte Klassenarbeiten, Klausuren bzw. angekündigte Tests werden mit der Note 6 bzw. 00 Notenpunkten bewertet. Dies gilt auch für unentschuldig versäumte Nachschreibetermine.
3. Am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts wird unaufgefordert eine schriftliche von mind. einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete Entschuldigung dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor vorgelegt. Für Schüler der Sekundarstufe II gilt, dass ab dem zweiten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist und die Entschuldigung von allen betroffenen Fachlehrern abgezeichnet wird.
4. Bei Unwohlsein während der Schulzeit meldet sich die Schülerin oder der Schüler beim derzeitigen oder beim folgenden Fachlehrer und im Schulsekretariat ab (Benachrichtigung der Eltern!).
5. Freistellungen vom Unterricht sind in der Regel spätestens eine Woche im Voraus bei der Klassenleitung bzw. Schulleitung zu beantragen.
6. Arzttermine sind außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. In Ausnahmefällen ist vorher eine Freistellung beim Klassenlehrer zu beantragen, die betroffenen Fachlehrer sind durch den Schüler zu informieren. Eine Bestätigung für die Wahrnehmung des Arzttermins ist anschließend vorzulegen.
7. Unmittelbar vor oder nach den Ferien können Anträge auf Beurlaubung nicht genehmigt werden (Ausnahme evtl. bei entsprechender Stellungnahme des Arbeitgebers).
8. Bei Verstoß gegen diese Festlegungen wird die versäumte Unterrichtszeit als unentschuldig auf dem Zeugnis vermerkt.

Hausordnung

1. Verlassen des Schulgeländes
 - a) Schülerinnen/Schüler der 5. und 6. Klasse verlassen grundsätzlich nicht selbständig das Schulgebäude A und dessen Schulhof.
 - Schülerinnen/Schüler dieser Jahrgangsstufen werden, wenn ein Gebäudewechsel notwendig ist (Fachunterricht), von einer Lehrkraft auf dem Schulhof A abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - Ebenso werden die Schüler der 5. und 6. Klassen nach Unterrichtsschluss 10 Min. vor Abfahrt der Busse von einer Lehrkraft zur Bushaltestelle begleitet; kein Schüler dieser Jahrgangsstufen verlässt ohne Abmeldung vorzeitig den Schulhof.
 - b) Schülerinnen/Schüler der 7. und 8. Klassen verlassen grundsätzlich weder in Pausen (gilt bei Nachmittagsunterricht auch für die Mittagspause) noch in Freistunden das Schulgebäude A und dessen Schulhof. Sie begeben sich nach Unterrichtsschluss 10 Minuten vor Abfahrt des jeweiligen Schulbusses selbstständig zur Bushaltestelle.
 - c) Schülerinnen/Schüler der 7. bis 10. Klasse wechseln zum Besuch des Fachunterrichts selbstständig zwischen den Gebäuden, d. h. sie verbringen grundsätzlich die großen Pausen auf Schulhof A bzw. auf dem Schulhof B, wechseln von dort mit dem Vorklingeln bzw. gehen unmittelbar nach Stundenende von Gebäude C/Sport zurück.
2. Schülerinnen/Schüler aller Jahrgangsstufen, die im Gebäude A Unterricht haben, verlassen während der beiden großen Pausen das Gebäude und verbringen die Pausen auf dem Schulhof. Sollte die Witterung dies nicht zulassen, wird der Verbleib im Schulgebäude ermöglicht.
3. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
Auf dem gesamten Schulgelände, auf den Wegen zwischen den Schulgebäuden A, B, C, D und

der Sporthalle als auch auf dem Gelände vor dem Gebäude A sowie auf den Parkplätzen und vor der Sporthalle darf nicht geraucht werden.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, Drogen, Waffen und Munition jeglicher Art ist verboten. Kauf, Verkauf, Verteilung und Einnahme von Drogen auf dem Schulgelände werden strafrechtlich verfolgt. Diese Regelungen gelten gleichwertig auch für schulische Veranstaltungen, wie z.B. Klassenfahrten und Exkursionen außerhalb des Schulgeländes.

4. Die Unterrichtsräume sind von jeder Klasse sauber und in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Die Klasse, die einen Unterrichtsraum am Ende des Schultages zuletzt nutzt, sorgt dafür, dass die Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
5. Die Eltern der Schülerinnen/Schüler, die bewusst das Schulgelände verschmutzen, gegen das Rauchverbot verstoßen oder das Schulgelände unerlaubt verlassen, werden benachrichtigt. Im Wiederholungsfall wird die Schulleitung mit den Eltern sprechen und weitere Erziehungsmaßnahmen veranlassen.
6. Mit Betreten des Schulgeländes einschließlich der Gebäude ist das Handy auszuschalten. Als Ausnahme ist die sinnvolle Nutzung des Handys für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 bis 12 in den Räumen B 102 und C 102 gestattet.
7. Wertgegenstände und größere Bargeldbeträge sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
8. Unfälle, die sich auf dem Schulweg, während der Pausen oder während des Unterrichts ereignen, sind im Sekretariat bzw. der jeweiligen Lehrkraft durch den Betroffenen selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person umgehend zu melden. Über Arztbesuche ist die Schule schnellstmöglich zu informieren, damit die Unfallmeldung erfolgen kann.
9. Die Fahrschülerinnen und -Schüler verhalten sich im Bus und an den Haltestellen diszipliniert. Rücksichtnahme auf Mitschüler und andere Fahrgäste ist selbstverständlich. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und des Busfahrers ist Folge zu leisten.
10. Schüler, die auf den Schulwegen ihr eigenes Verkehrsmittel benutzen, geben beim Klassenlehrer/Tutor eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ab. Die Festlegung entfällt bei Volljährigkeit. Unterrichtswege dürfen ohne Erlaubnis des Lehrers nicht mit eigenen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Fahrräder können nur in den Fahrradständen auf den Schulhöfen der Gebäude A und C abgestellt werden. Sie sind abzuschließen. Krafräder sind auf dem Gartengrundstück gegenüber dem Gebäude C abzustellen. Für das Abstellen von PKW sind die ausgewiesenen Parkplätze zu nutzen. Die Schule und der Schulträger übernehmen für abgestellte Fahrzeuge aller Art keinerlei Haftung.

Schmuck und Piercing im Sportunterricht

Das Tragen von Schmuck und Piercing im Sportunterricht ist wegen möglicher Verletzungsgefahr bei Trägerinnen und Trägern, aber auch bei Mitschülerinnen und Mitschülern ungeeignet. Im Sportunterricht obliegt es der Sportlehrkraft, dafür zu sorgen, dass Unfall- und Verletzungsgefahren so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Daher müssen vor Beginn des Sportunterrichts jegliche Schmuckgegenstände abgenommen werden. Nicht abnehmbarer Schmuck und nicht entfernbare Piercinggegenstände müssen abgeklebt werden. Zu diesem Zweck muss geeignetes Material wie Pflaster oder Tape mitgebracht werden.

Kann ein Schüler auf Grund hoher Verletzungsgefahr nicht an einer Übung teilnehmen und sind diese Übungen Bestandteil einer schulischen Leistungsbewertung, werden diese mit der Note 6 bzw. 00 Notenpunkten bewertet.